

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 118

Inhalt: Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917. S. 535.

(Nr. 5896) Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917. Vom 21. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Erntevorschätzung findet statt:

I. in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1917 für

1. Weizen:

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht,

2. Getreide — Dinkel, Gerste — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),

3. Roggen:

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht,

4. Gerste:

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht;

II. in der Zeit vom 1. bis 20. August 1917 für

1. Hafer,

2. Gemenge aus Getreide aller Art;

III. in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 für

1. Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung:

- a) Erbsen und Lupulshen,
- b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen),
- c) Linen,
- d) Acker- (Sau-) Bohnen,

Reichs-Gesetzbl. 1917.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1917.

- e) Wicken,
- f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten,
- 2. Spätkartoffeln,
- 3. Rüben und Wurzelfrüchte:
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Runkelrüben,
 - c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Brufen, Dotschen),
 - d) Mairrüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
 - e) Möhren (Karotten),
- 4. Weißkohl.

§ 2

Die Erntevorschätzung erfolgt auf Grund der Ernteflächenenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) durch Feststellung von Durchschnittsektarerträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung der Durchschnittserträge liegt bei zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erntevorschätzung auf andere Früchte zu erstrecken.

§ 4

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Feststellung der Ektarerträge Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebshaber zu betreten.

§ 5

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der untern Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster 1, 2, 3) einzusenden:

- a) für die im § 1, I genannten Früchte bis zum 1. August 1917,
- b) für die im § 1, II genannten Früchte bis zum 1. September 1917,
- c) für die im § 1, III genannten Früchte bis zum 15. Oktober 1917.

§ 6

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Juli 1917 einzusenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich;

Maßstab 1, 2, 3

Erntevorschätzung vom 1. bis 20. Juli 1917

Staat:

Verwaltungsbezirk:

Zusammenstellung

über die Ergebnisse der Erntevorschätzung für Weizen,
Gerst, Roggen und Gerste

nach Bezirken

der unteren Verwaltungsbehörden

Seite Nr.	Bezirk der unteren Verwaltungs- behörde	Winterweizen		Sommerweizen		Speis - Dinkel, Gerste - sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommertracht)	
		Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen
		ha	Sentner	ha	Sentner	ha	Sentner
1	2	3		4		5	

(Fortsetzung)

Winterroggen		Sommerroggen		Wintergerste		Sommergerste	
Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen
ha	Sentner	ha	Sentner	ha	Sentner	ha	Sentner
6		7		8		9	

Vorschätzung vom 1. bis 20. August 1917

Verwaltungsbezirk:

Zusammenstellung

die Ergebnisse der Erntevorschätzung für Hafer
und Gemenge aus Getreide aller Art

nach Bezirken

der unteren Verwaltungsbehörden

Erntevorschätzung vom 20. September bis 5. Oktober 1917

Staat:

Verwaltungsbezirk:

Zusammenstellung

über die Ergebnisse der Erntevorschätzung für Hülsenfrüchte,
Spätkartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben, Kohlrüben, sonstige
Rüben, Möhren und Weißkohl

nach Bezirken

der unteren Verwaltungsbehörden.

Erbz. Nr.	Bezirk der unteren Verwaltungs- behörde	Erbfesen und Melusfchen		Erbbohnen (Stangen, Buschbohnen)		Linsen		Ador- (Saur) Bohnen	
		Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen
		ha	Sentner	ha	Sentner	ha	Sentner	ha	Sentner
1	2	3		4		5		6	

(Fortsetzung)

Wicken		Gemenge aus Hülfsfrüchten aller Art untereinander oder mit Ge- treide oder anderen Körnerfrüchten		Spätkartoffeln		Zuckerrüben	
Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen
ha	Sentner	ha	Sentner	ha	Sentner	ha	Sentner
7		8		9		10	

(Fortsetzung)

Runkelrüben		Kohlrüben (Stadrüben, Bodenlohrüben, Wurken, Delfchen)		Moirüben, Wasserrüben, Herbrüben, Stoppelfrüben (Lurnrüben)		Möhren (Karotten)		Weißkohl	
Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Gefchähter Ernte- ertrag im ganzen
ha	Sentner	ha	Sentner	ha	Sentner	ha	Sentner	ha	Sentner
11		12		13		14		15	

Den Bezug des Reichs-Gefchäfts durch die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.